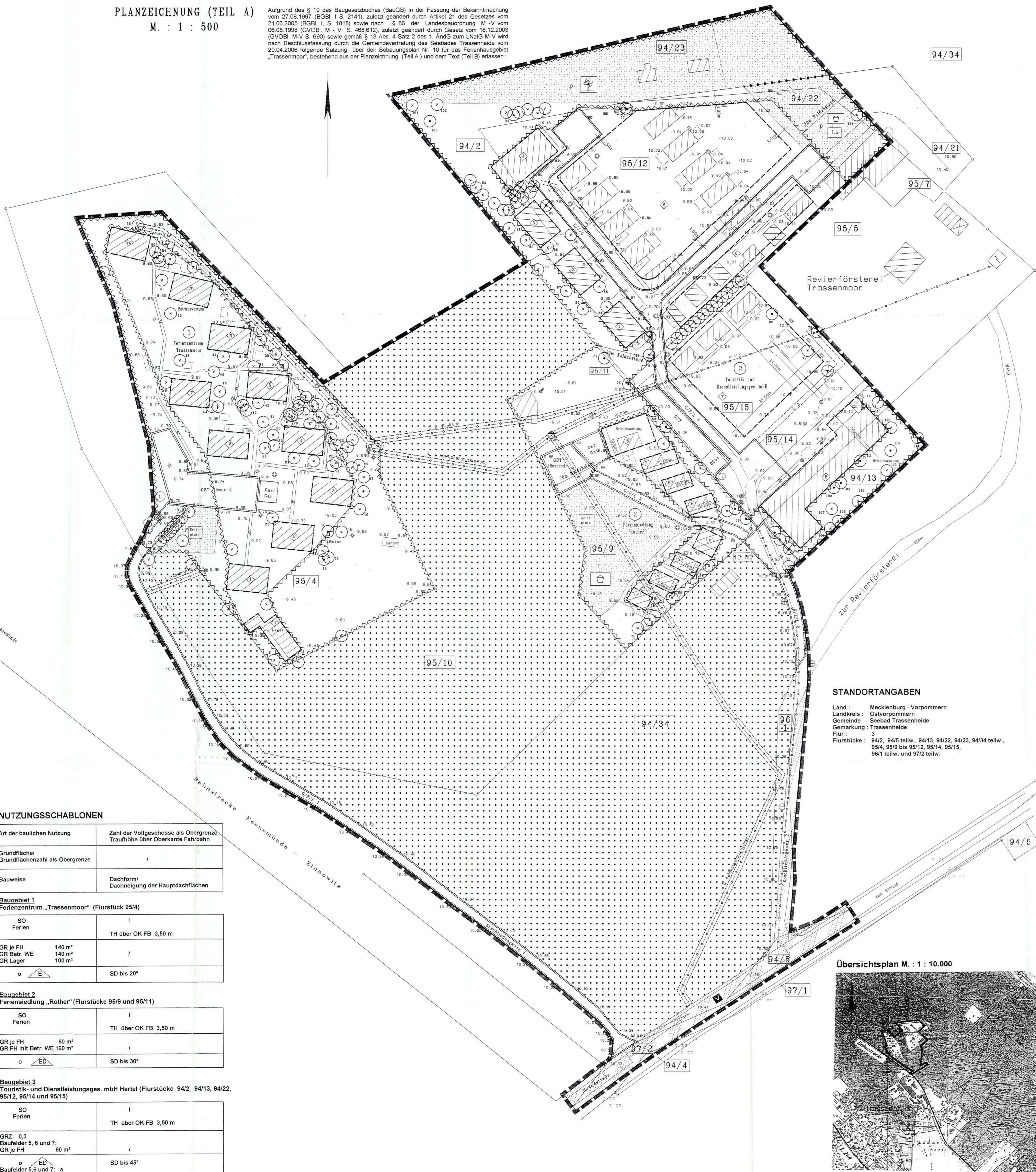


SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD TRASSENHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS FERIEHAUSGEBIET "TRASSENMOOR"

mit den Einrichtungen Ferienzentrum Trassenmoor, Feriensiedlung "Rother" und Touristik und Dienstleistungsgesellschaft mbH

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M : 1 : 500

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.08.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468/872), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. M-V S. 690) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. Ansatz zum LNatG M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Seebades Trassenheide vom 20.04.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Ferienhausbaugebiet "Trassenmoor", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



TEXT (TEIL B)

- ### I. Planrechtliche Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
Festgesetzt wird das Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet gemäß § 10 (4) BauGB.
Zulässig sind:
- Ferienhäuser
- ein Rezeptions- und Verwaltungsgebäude je Baugebiet
- ein Lager- und Garagegebäude je Baugebiet
- eine Bestattungsjugend je Baugebiet
- Gemeinschaftsplätze
- Spiel- und Freizeitanlagen
2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauVO)
In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 (4) BauVO dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Zu allen Grundstücksgrenzen sind die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauVO)
Als Ausnahmen dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
- durch Empfangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m
- durch ebenerdige Terrassenflächen auf einer Gebäudeseite in einer Tiefe von maximal 1,00 m
- ein Baugebiet 1 durch Terrassenflächen bis zu einer Höhe von 80 cm über Geländeoberfläche und in einer Tiefe bis zu 3 m
Carpools und Garagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur in den in der Planzeichnung festgelegten Bereichen errichtet werden.
4. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
Je Baugebiet ist maximal ein Doppelcarport oder maximal eine Doppelgarage für die Betriebsbewohnung und die Bewirtschaftung zulässig.
5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO für die Kleinfarmhaltung sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO werden als Ausnahme zugelassen.
6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
Die Flächen innerhalb der Sichtdrehcke an der Straße sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Entwürden, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Innerhalb der Flächen der geringeren reduzierten Waldschuttabstände dürfen keine baulichen Anlagen, auch keine Genehmigungsfreien, errichtet werden.
7. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
• Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Baugebietflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Verriegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 10 % der Vegetationsflächen als Pflanzflächen auszubilden. Die Genliste ist vorrangig zu verwenden.
• Von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
Die Flächen innerhalb der Sichtdrehcke an der Straße sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Entwürden, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Innerhalb der Flächen der geringeren reduzierten Waldschuttabstände dürfen keine baulichen Anlagen, auch keine Genehmigungsfreien, errichtet werden.
8. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
• Die nicht für die Rodung freigegebenen Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffälligkeiten, Beschädigungen und Belästigungen mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeaufbauten im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörtelung vorzunehmen.
• Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumstreifen-Vorzugsbäume vorzuziehen.
• Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Sträucher und Stauden zugelassen. Die Verwendung exotischer und burlaubiger Gehölze wie Baflächten, Zypressen, Lebensbäume, Hangelbuchen und andere Zielarten, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen, ist zu vermeiden.
• Für die im Pflanzungsbereich liegenden Flächen des Kleinstschutzwaldes gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (insbes. die §§ 28, 29 und 31). Hinweise über das Verhalten und sich ergebende Konsequenzen bei entsprechenden Verstößen sind den Nutzern der Ferienanlagen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung der Anlagen zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.
L Auf den mit Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.
- ### II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften
- 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBAu M-V)**
1.1 Fassade
Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:
- Klinker
- glatte Putz oder feiner Strukturputz in weiß, mit weiß abgestrichen helle und kräftige Fassadenfarben
- Natursteinverkleidungen
- Glasstrukturen
1.2 Dachform/Dachneigung/Dacheindeckung
Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für Carports und Nebenanlagen. Für die Eindeckung sind ausschließlich harte Bedachnungen zulässig. Für die Eindeckung sind ausschließlich harte Bedachnungen zulässig.
1.3 Werbemittel/Werbeanlagen
Zugelassen wird jeweils ein Aufsteller im Bereich der Hauptzufahrt an der Straße in einer Größe von maximal 1,50 m². Werbemittel sind unzulässig.
2. Einfriedigungen (§ 86 (4) LBAu M-V)
Die äußere Einfriedigung der Baugebiete ist nur mit bildschönheitsgerechten Zäunen aus Holz oder grünem Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Für Einfriedigungen innerhalb der Baugebiete sind nur Hecken zugelassen. Bei der Anlage der Hecken sind die Arten der Vorschläge zur Gehölzverwendung zu pflanzen.
3. Hausmüllbehälter (§ 86 (4) LBAu M-V)
Die Sammelbehälter für die Hausmüllbehälter sind auf den in der Planzeichnung dargestellten Standorten anzuordnen und durch Mauern, Holz- und Rankengitter oder Pflanzungen so abzusichern, dass sie von den öffentlichen Straßen aus nicht einsehbar sind.
4. Ordnungswidrigkeiten (§ 94 LBAu M-V)
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig entgegenwirkt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBAu M-V mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.
- ### III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. LndG LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nest-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (BtSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die unter Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im besonderen, ländlichen Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleichern, Mäusen, Marderarten, Mauerseglern und Hornissen geachtet werden.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern (Versickerungsschächte, -mulden, -anlagen).
 - Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich schaltbare Insektenstich- bzw. niederrücklichter einzusetzen.
 - Energetische Stellplätze sind in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.
 - Das Fällen von Bäumen, die nicht ausdrücklich zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen versah begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
 - Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich schaltbare Insektenstich- bzw. niederrücklichter einzusetzen.
 - Energetische Stellplätze sind in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.
 - Das Fällen von Bäumen, die nicht ausdrücklich zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen versah begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
 - Für das Pflanzgebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgesetzt:
 - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (11 - 15 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Blüten und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Blüten und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Blüten und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (46 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Blüten und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
- ### IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten
- Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Pflanzgebietes sind durch die Grundstückseigentümer der Baugebiete zu finanzieren.
 - Die Realisierung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde, dem Forstamt Neu Putzahn, den Grundstückseigentümern und der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.
- ### HINWEISE
- Definition der Traufhöhe**
Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des geplanten Gebäudes angrenzenden Oberkante der Vertriebsfläche - gemessen in der Fahrtrichtungsrichtung - über die OK (FB) und der Schnittkante der Außenwand mit dem Dachstuhl.
Belange der Bodenkundlichkeitspflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Funde die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkundlichkeitspflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodenkundlichkeitspflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und vertriehlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodenkundlichkeitspflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 5).
Belange des Munitionsbergungsdienstes
Das Pflanzgebiet liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet, in dem bereits Kampfmittel geborgen wurden. Mit dem Vorhandensein weiterer Kampfmittel, wie Bomben, Granaten etc. ist zu rechnen. Zur Erhöhung der Bausicherheit ist eine Sondierung des Geländes ratsam. Im Rahmen der Erststellung ist deshalb der Munitionsbergungsdienst einzubeziehen. Zur Bauarbeiten ist eine Teilnahme des Munitionsbergungsdienstes zwingend erforderlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ggf. notwendige Sondierungsmaßnahmen abgeschlossen sind und das Freigabeprotokoll erstellt wurde. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in der Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Entwürden auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung des Seebades, Trassenheide vom 20.04.2006 über die örtliche Bebauungsplanung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.1997 erfolgt.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 beteiligt worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.09.2004 durchgeführt worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2004 zur Absprache Stellungnahme aufgefordert worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 14.09.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2004 bis zum 08.11.2004 während folgender Zeiten:
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 11.30 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung in den Schaukästen vom 20.09.2004 bis zum 5.10.2004 - örtlich bekannt gemacht worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 19.05.06 wird als richtig dargestellt, beschnitten hinsichtlich der legistischen Darstellung der Grenzpunkte und für die Erhaltung von den Schaukästen vom 20.09.2004 bis zum 5.10.2004 - örtlich bekannt gemacht worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieur
19.05.06
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.04.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplan Nr. 10 wurde vom Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2006 gebilligt.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und ist öffentlich ausliegen.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 0 3.05.06
Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind vom 05.05.2006 bis 22.05.2006 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.
Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 2 07.06
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanzVG0

- ### I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung**
SO Sondergebiet Erholung
Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet § 10 (4) BauGB
- Maß der baulichen Nutzung**
GR Grundfläche als Höchstmaß § 9 (1) 1 BauGB
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß § 9 (1) 1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosses als Höchstmaß § 20 BauVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
o offene Bauweise § 22 (2) BauVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauVO
E nur Einzeihäuser zulässig § 22 (2) BauVO
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauVO
-/- Baugrenzen § 23 (3) BauVO
- Verkehrsflächen**
Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsrunder Bereich § 9 (1) 11 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Zweckbestimmung:
L Löschwasserversorgung § 9 (1) 12 BauGB
AW Abwasserpumpwerk
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) 13 BauGB
- Grünflächen**
Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
Zweckbestimmung:
p private Grünflächen
S Spielplätze
G Grillplätze
LW Lageweise
parkartige Grünfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
F Flächen für Wald § 9 (1) 18 BauGB
- Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Begrünungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 a BauGB
Erhalten 11 mit Nummer der Baumliste § 9 (1) 25 b BauGB
- Sonstige Planzeichnungen**
GST Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) 4 BauGB
CarGar Umgrenzung von Flächen für Carports und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
DCar Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 BauVO
- ### II. Darstellungen ohne Normcharakter
- 9515 Flurstücksnummer
vornhandene Grundstücksgrenzen
Gebäudebestand
G Gehölze
11 Höhen mit Bezug Höhepunkt 10,00 m am Eingang zu den Teilparzellen 2 und 3
1-3 Nummerierung der Baugebiete
1-11 Nummerierung der Baufelder
TH u. OK Traufhöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß
SD Satteldach
M Sichtdreieck
M Mülleinstellplatz
x fallende Bäume
o vorhandene Bäume ohne Bestandsschutz mit Nummer der Baumliste
L Leitlinie
K Kanaldreieck
S Schächte

Sitzungsfassung	Datum	Schulz	Longe	Maßstab
04-2006	Schulz	Longe	1 : 500	
08-2004	Schulz	Longe		

Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bezeichnet	UPEG

Projekt-Nr.:	Projekt-Nr.:	Maßstab:
Satzung der Gemeinde Seebad Trassenheide über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Ferienhausbaugebiet "Trassenmoor" mit den Einrichtungen Ferienzentrum Trassenmoor, Feriensiedlung "Rother" und Touristik und Dienstleistungsgesellschaft mbH		1 : 500

Auftrag: Fom.Fretz/Rother/Hertel

Planung: UPEG UEBEDM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17440 Trassenheide
Tel.: (038371) 2800, Fax: (038371) 28028

BIB - 896.0 / 390.0 (344*)